



Kleine Anfrage der SVP-Fraktion betreffend genauer Besucherzahlen der überregionalen Kulturinstitutionen

Antwort des Regierungsrates
vom 4. November 2008

Am 30. September 2008 reichte die SVP-Fraktion des Kantonsrats dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend genauer Besucherzahlen der überregionalen Kulturinstitutionen ein. Begründend wurde folgendes ausgeführt:

"Im Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Vorlage Nr. 1598.1 - 12512) schreibt der Regierungsrat auf Seite 12: „Der Ermittlung der Publikumsanteile kommt eine entscheidende Bedeutung zu.

In der Vorlage Nr. 1598.1 - 12512 finden sich jedoch keinerlei Angaben über die den Berechnungen zugrunde gelegten absoluten Zuschauerzahlen. Es sind nur die relativen Zuschauer-Anteile der Kantone enthalten. Wie anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. Februar 2008 festgestellt werden konnte, waren der für das Geschäft federführenden Direktion für Bildung und Kultur (DBK) die für die genaue Berechnung der Abgeltung notwendigen exakten Besucherzahlen nicht bekannt. Die Zahlen standen auch der vorberatenden Konkordatskommission und der Staatswirtschaftskommission nicht zur Verfügung. Für die SVP-Fraktion ist schleierhaft, wie der Regierungsrat die Vereinbarung mit den Regierungen der anderen Kantone seriös aus-handeln konnte, wenn er nicht einmal die Berechnungsgrundlagen (exakte Besucherzahlen) zur Verfügung hatte.

Die SVP-Fraktion will einen Beitrag zur Versachlichung des bevorstehenden Abstimmungs-kampfes leisten und verlangt vom Regierungsrat Auskunft über die genauen Zuschauerzahlen für jede der im Konkordat eingebundenen Institutionen für die Spielzeiten 2005/06, 2006/07 und 2007/08."

Der Regierungsrat nimmt im folgenden zu den in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen gerne Stellung und legt, wie von der SVP-Fraktion verlangt, die in einer Tabelle gegliederten relevanten Zahlen bei.

1. Einleitende Bemerkungen

- A) Mit der NFA wurden in der Bundesverfassung Art. 48a Abs. 1 explizit neun Bereiche, u.a. eben auch die Abgeltung der Leistungen von Kulturinstitutionen mit überregionaler Bedeutung definiert, in welchen der Bund die Kantone über die bereits definierten NFA-Beiträge hinaus zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Der Kanton Zug ist der entsprechenden Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) am 4. April 2007 beigetreten. Diese Vereinbarung sieht allerdings die Abgeltung der überregionalen kulturellen Leistungen auf einer Vollkosten-Basis vor und definiert weiter die Kriterien der Höhe der Abgeltung für Leistungen.

- B) Der Kanton Zug seinerseits konnte mit der vorliegenden Vereinbarung zum Kulturlastenausgleich zwischen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug auf freiwilliger Basis deutlich bessere Rahmenbedingungen aushandeln, als sie die erwähnte Rahmenvereinbarung IRV vorsieht. Bei einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit durch den Bund also würde Zug zu einer höheren Abgeltung verpflichtet als vorliegend der Fall. So konnte etwa eine hohe Anrechnung des Standortvorteils der Zürcher und Luzerner Institutionen in der Höhe von 25 Prozent erreicht werden, ebenso wurde von einer Vollkostenrechnung abgesehen, bei der der Bodenpreis in die Berechnungen einfließen müsste. Weiter kann aufgrund von ähnlichen Veranstaltungen im Casino Theater Zug ein spezieller Abzug bei der Abgeltung des KKLs verrechnet werden.
- C) Die Abgeltung des Kantons Zug (wie auch der Kantone Schwyz, Obwalden und weiterer nachfolgender Kantone) gegenüber den Kantonen Zürich und Luzern wird wie folgt berechnet: Basis sind nicht die Vollkosten, sondern die Betriebssubventionen (inkl. Kosten für Abschreibung und Verzinsung von Investitionsausgaben der öffentlichen Hand) der Kulturhäuser des entsprechenden Kantons, z.B. die Subvention des Kantons Zürich an das Opernhaus. Die nach Abzug des Standortvorteils von 25 % verbleibenden 75 % werden auf die an der Vereinbarung beteiligten Kantone gemäss ihrem jeweiligen Anteil an den Besuchenden aufgeteilt. Unsere Staatskasse wird also nur in dem Umfang belastet, wie tatsächlich Besuche aus unserem Kanton erfolgen. Dieser Abrechnungsmodus war im Kantonsrat, anlässlich der Beratungen am 28. Februar 2008 und der Verabschiedung der Vereinbarung am 27. März 2008, unbestritten.
- D) Um die Höhe der zukünftigen Zuger Subvention an den sechs überregionalen Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern zu berechnen, wurden Stichproben betreffend Zahl der Zuger Besuchenden in den massgebenden Institutionen durchgeführt, die schliesslich mittels Hochrechnungen zum jährlichen Anteil der Zuger Besuchenden und damit zur Abgeltungshöhe führten. Ab Inkrafttreten der Vereinbarung werden die Besucherzahlen mittels repräsentativen Stichproben über alle einbezogenen Institutionen greifend erhoben (Art. 10 der Vereinbarung). Beim Opernhaus Zürich wird heute schon während fünf Monaten pro Saison eine Vollerhebung vorgenommen, ebenso bei der Tonhalle Zürich und beim Zürcher Schauspielhaus. Das Luzerner Sinfonieorchester macht während der gesamten Saison eine Vollerhebung (ohne Abendkasse). Das Luzerner Theater nimmt während jeweils zwei Monaten zu unterschiedlichen Jahreszeiten eine Vollerhebung vor. Die Zahlen der Hochrechnungen und der entsprechenden Abgeltungshöhe lagen dem Kantonsrat bei den Beratungen vor. Bei Inkrafttreten der Vereinbarung ist es Aufgabe der einzurichtenden Geschäftsstelle - im Sinne aller beteiligten Kantone - die Repräsentativität (Mächtigkeit) der Stichproben und dementsprechend aussagekräftige Zahlen zu garantieren.

2. Übersicht Zuschauerzahlen

Die von der SVP in der Kleinen Anfrage erfragten Angaben finden sich wie verlangt in einer Tabelle in der Beilage.

1. Über die totale Zuschauerzahl gibt die Spalte A Auskunft.
2. Die davon dem Kanton Zug zugerechneten Zahlen sind in Spalte B ersichtlich. Diese Zahlen sind massgebend, um ausgehend von den gesamten Eintritten (Spalte A) den prozentualen Zuger Anteil zu errechnen (Spalte F).
3. Die Anzahl der anhand von repräsentativen Stichproben bei Einzeleintritten ermittelten Zuschauer aus dem Kanton Zug (gemäss Art. 10 Abs. 2 der Vereinbarung) ist in der Spalte E verzeichnet.

4. Über die Mächtigkeit resp. Repräsentativität der Erhebungen geben die einleitenden Bemerkungen Auskunft (S. 2 D).
5. Die Anzahl der mittels Auswertung der Abonnemente ermittelten Zuschauer aus dem Kanton Zug (gemäss Art. 10 Abs. 2 der Vereinbarung) ist in Spalte D enthalten.
6. Die Gesamtzahl aller Abonnemente ist in der Spalte C aufgeführt.
7. In Spalte G sind die konkreten Zuger Anteile an der Subvention gemäss heutigen Hochrechnungen ersichtlich. Daraus errechnet sich angesichts der effektiven Zuger Eintritte (Spalte B) die Subvention pro Zuger Eintritt in Franken.

3. Pro-Kopf-Kosten in Relation

Festzuhalten gilt es, dass die Kosten pro Eintritt und pro Person nicht die relevante Grösse sind, um die Höhe des Kantonsbeitrages zu beurteilen. Von Bedeutung sind vielmehr folgende drei Kriterien:

Kriterium 1: Der Kanton zahlt für Standortqualität

Die in Spalte G erfragte und entsprechend errechnete Zuger Subvention pro Zuger Eintritt erscheint auf den ersten Blick z. B. bei den Zürcher Institutionen mit durchschnittlich Fr. 110.-- (Tonhalle) bis Fr. 210.-- (Opernhaus) als relativ hoch. Dieses Herunterrechnen der Zuger Abgeltung auf den einzelnen Eintritt greift jedoch zu kurz. Die Erkenntnis und auch eine wichtige Motivation zum Kulturlastenausgleich sind, dass die überregionalen Zürcher und Luzerner Kulturinstitutionen zu unserer Gross- und Lebensregion - neuerdings auch unter dem Begriff Metropolitanraum Zürich bekannt - gehören und deren Standortqualität und damit auch diejenige des Kantons Zug klar prägen.

Kriterium 2: Pro-Kopf-Beitrag aller Einwohnerinnen und Einwohner

Zur Standortqualität gehört weiter, dass der Kanton Zug mittels finanzieller Beteiligung - aufgrund gesetzlicher Grundlagen - verschiedene Lebensbereiche unterstützt und fördert wie die Ausbildung von Zugerinnen und Zugern an Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen, den öffentlichen Verkehr, den Strassenbau, die Spitäler oder das Kulturschaffen, ohne dass jede im Kanton Zug wohnhafte Person von der einzelnen finanziellen staatlichen Unterstützung gleichermassen profitiert, weil das Angebot unterschiedlich genutzt wird.

Es ist daher sinnvoll, beim Vergleich die Kosten pro Kopf, somit pro Einwohnerin bzw. pro Einwohner des Kantons, als relevante Grösse für die Bemessung der Beiträge heranzuziehen und nicht die Kosten pro effektiv bezogene Leistung und pro Person (z. B. pro bezogenen Eintritt in die Oper oder in ein Spital).

Der Kanton Zug bezahlt so pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Pro-Kopf-Beitrag, unabhängig vom effektiven Bezug) im Jahr 2007:

- 323 Franken für Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen
- 203 Franken für den öffentlichen Verkehr
- 184 Franken für den Strassenbau
- 516 Franken für die Spitäler
- 63 Franken für die Kulturförderung

Dabei weisen wir darauf hin, dass der Kanton Zug mit bisher 63 Franken Kulturförderung pro Einwohnerin bzw. Einwohner weit unter dem schweizerischen Durchschnitt der Kantone mit einem Beitrag von 115 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner liegt. Mit der vorliegenden Beteiligung am Kulturlastenausgleich (Fr. 2,2 Mio. anstelle von 1 Mio.) erhöht sich der Zuger Pro-Kopf-Beitrag um 10 Franken auf einen Durchschnitt von 73 Franken.

Es gehört zum Selbstverständnis und zur erwarteten Qualität einer im internationalen Vergleich höchst attraktiven Region, dass Kulturhäuser in der Art des Opernhauses, des Schauspielhauses oder des KKL bestehen und dass der Kanton Zug nicht selbst solche Häuser zusätzlich führt. Ebenso akzeptiert ist, dass die öffentliche Hand sich massgeblich finanziell daran beteiligt. Unter diesem Aspekt haben diese Institutionen eine Bedeutung, ein Interesse und einen Wert für die ganze Bevölkerung weit über den Kreis der Besucherinnen und Besucher hinaus. Entsprechend ist für den Regierungsrat die Kennzahl, wie viel der Kanton Zug pro Einwohnerin bzw. Einwohner für Kultur ausgibt, der entscheidende Massstab. Ausgehend von der totalen Abgeltung von rund Fr. 2.2 Mio. und einer aktuellen Einwohnerzahl von 108'571 (31.12.2007) errechnet sich ein Zuger Beitrag pro Kopf von rund Fr. 20.-- pro Jahr zugunsten der überregionalen Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern. Diesen Beitrag erachtet der Regierungsrat als angemessen.

Wenn die Unterstützung durch die öffentliche Hand (sei es nun durch den Standortkanton oder durch den Kanton Zug) der überregionalen Kulturinstitutionen wegfallen würde, so würde dies eine massive Erhöhung der Billettpreise bedeuten. Diese hätte zur Konsequenz, dass viele Bevölkerungskreise aus wirtschaftlichen Gründen vom Besuch dieser Häuser, unter anderem auch von den beliebten, auch der Jugend und Kindern zugänglichen Anlässen wie dem Luzerner Children's Corner beim KKL oder den Jugendopern in Zürich ausgeschlossen würden.

Kriterium 3: Kleiner Zuger Anteil an den Gesamtkosten

Ein weiterer Ansatzpunkt, die Angemessenheit der Zuger Beiträge zu beurteilen, ist die Ermittlung des prozentualen Zuger Anteiles an den gesamten Kosten. Gestützt auf die heute vorliegenden Zahlen ergibt sich auf vorstehend erklärtem Abrechnungsmodus folgendes Gesamtergebnis: Die öffentliche Hand der Kantone Zürich und Luzern subventioniert die sechs überregionalen Kulturinstitutionen mit rund 152,5 Millionen Franken. Der Zuger Anteil würde gemäss Vereinbarung rund 2,2 Millionen Franken betragen, was rund 1.5 % ausmacht. Dies ist angemessen und relativiert in Anbetracht der nachweislichen grossen Bedeutung des kulturellen Angebotes der Zürcher und Luzerner Institutionen auch für unseren Kanton den Zuger Beitrag.

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2008

Beilage erwähnt